

# RS OGH 2003/6/2 5Ob116/03bz

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.06.2003

## Norm

ABGB §1425 I

ABGB §1425 VA

## Rechtssatz

Nur besonders gravierende Erschwernisse bei der Erfüllung der Schuld im normalen Weg können deren gerichtliche Hinterlegung rechtfertigen. Es ist zu fragen, ob dem Schuldner nur der Gerichtserlag als zumutbarer Akt der Erfüllung seiner Verpflichtung bleibt. Dass dem so ist, muss der Antragsteller plausibel darlegen.

(Hier: Erlag von Betriebskosten durch einen Wohnungseigentümer zur Vermeidung von Verzugsfolgen und Exekutionen, weil zu befürchten sei, dass die von ihm an die Hausverwaltung zu zahlenden Betriebskosten nicht zur Zahlung öffentlicher Abgaben verwendet wurden; Erlagsgegner war der Hausverwalter).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 116/03z  
Entscheidungstext OGH 02.06.2003 5 Ob 116/03z  
Veröff: SZ 2003/65

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118152

## Dokumentnummer

JJR\_20030602\_OGH0002\_0050OB00116\_03Z0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)